

# Bundesgesetzblatt <sup>1871</sup>

Teil I

G 5702

2020

Ausgegeben zu Bonn am 18. August 2020

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
12. 8.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes</b> ..... FNA: 800-27 GESTA: E037	1872
12. 8.2020	<b>Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte</b> ..... FNA: 4100-1, 4101-1, 4125-1, 4110-4, 4110-11, 4101-13 GESTA: C127	1874
12. 8.2020	<b>Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)</b> ..... FNA: 860-6, 860-2, 860-12, 830-2, 8601-3, 611-1, 610-1-3, 600-1 GESTA: G034	1879
12. 8.2020	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes</b> ..... FNA: 2172-6 GESTA: I015	1887
6. 8.2020	Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung ..... FNA: 7840-4-1, 7840-4-2	1888
12. 8.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung ..... FNA: 7610-2-41	1890
3. 8.2020	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 113 des Telekommunikationsgesetzes, § 22a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes, § 7 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 und § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, § 8d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 2b Satz 1 des BND-Gesetzes und § 4b Satz 1 des MAD-Gesetzes, § 4 Satz 1 des BND-Gesetzes, § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes) ..... FNA: 1104-5, 900-15, 13-7-2, 602-2, 12-4, 12-6, 12-5, 12-6, 2190-3	1931
11. 8.2020	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Anlage IV Nummer 4 zu § 37 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie zu Besoldungs- und Versorgungsgesetzen für das Land Berlin) FNA: 1104-5, 2032-1	1932
5. 8.2020	Berichtigung der Groß- und Außenhandelsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung ..... FNA: 806-22-1-127	1933

## Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1934
--------------------------------------	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.  
Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1095

## Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Vom 12. August 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Das Verdienststatistikgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 1  
Zwecke der Verdienststatistik

Für Zwecke wirtschafts- und sozialpolitischer Planungsentscheidungen, insbesondere zur regelmäßigen Evaluierung des gesetzlichen Mindestlohns, sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union wird eine Bundesstatistik der Arbeitsverdienste und der Struktur der Arbeitskosten durchgeführt.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Statistik umfasst

  1. die Erhebung der Arbeitsverdienste (§ 4) und
  2. die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (§ 5).“
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 4  
Erhebung der Arbeitsverdienste

(1) Die Erhebung der Arbeitsverdienste wird im Kalenderjahr 2021 einmal für den Berichtsmonat April und ab dem Kalenderjahr 2022 monatlich durchgeführt.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf die Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von

  1. Abschnitt O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung,
  2. Abschnitt T – Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt,
3. Abschnitt U – Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.
 

(3) Die Erhebung wird bei höchstens 58 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Gesamteinheiten werden nur dann für die Erhebung ausgewählt, wenn sie nicht aus mehreren Teileinheiten bestehen. Bei jeder Erhebungseinheit werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

  1. Art der angewandten Vergütungsvereinbarung,
  2. für alle Beschäftigten der Erhebungseinheit jeweils
    - a) Geschlecht,
    - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
    - c) Staatsangehörigkeit,
    - d) Monat und Jahr des Eintritts in die Erhebungseinheit, bei Teileinheiten Monat und Jahr des Eintritts in die jeweilige Gesamteinheit,
    - e) ausgeübte Tätigkeit,
    - f) höchster Bildungsabschluss,
    - g) Art des Beschäftigungsverhältnisses,
    - h) Zahl der bezahlten Arbeitsstunden mit getrennt ausgewiesenen Überstunden,
    - i) Bruttomonatsverdienst, untergliedert nach Verdienstbestandteilen.

(4) Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis g werden nach dem Stand am Ende des Monats erfasst. Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe h und i werden derart erfasst, dass sie sich auf den gesamten Kalendermonat beziehen.

(5) Alle fünf Jahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, werden die Bezeichnungen der angewandten Vergütungsvereinbarungen aller Beschäftigten der jeweiligen Erhebungseinheit nach dem Stand am Ende eines repräsentativen Kalendermonats erfasst. Die Erhebung erfolgt bei höchstens 20 000 der Erhebungseinheiten, bei denen im jeweiligen Kalenderjahr die Haupterhebung durchgeführt wird.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Erhebung erfasst alle vier Jahre, beginnend für das Berichtsjahr 2008, bei höchstens 34 000 Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 sowie bei allen zugehörigen Teileinheiten Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der geleisteten und“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Erhebung erstreckt sich auf die Wirtschaftszweige nach § 4 Absatz 2. Zusätzlich ausgenommen sind die Wirtschaftszweige nach Abschnitt A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verdienstverlaufsstatistik

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen eine Verdienstverlaufsstatistik für alle Beschäftigten der Erhebungseinheiten, bei denen die Arbeitsverdienste nach § 4 erhoben werden.

(2) Das jeweils zuständige statistische Landesamt erstellt für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten ein eindeutiges, verschlüsseltes und nicht rückverfolgbares Pseudonym nach dem Stand der Technik. Das Pseudonym wird aus den Hilfsmerkmalen nach § 7 Nummer 3 gebildet. Das Pseudonym wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden diese Hilfsmerkmale gelöscht.

(3) Die Einzelangaben werden mit den Pseudonymen auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an eine zentrale Datenbank des Statistischen Bundesamtes übermittelt und dort gespeichert. Eine Übermittlung der Pseudonyme an die Erhebungseinheiten ist nicht zulässig.

(4) Mit Hilfe der Pseudonyme dürfen die Einzelangaben mit den entsprechenden Einzelangaben zurückliegender Monate von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusammengeführt werden, um Analysen über Verdienstverläufe durchzuführen.

(5) Die Pseudonyme werden drei Jahre nach der letzten Erhebung zu der oder dem Beschäftigten gelöscht. Die in Absatz 4 dargestellten Zusammenfüh-

rungen werden 15 Jahre nach der letzten Erhebung gelöscht.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit,
2. Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
3. Personalnummern der in die Erhebung nach § 4 einbezogenen Beschäftigten oder, wenn keine Personalnummern vorliegen, eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummern der Beschäftigten.“
8. In § 10 Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsregelung

Die Erhebung der Arbeitsverdienste wird für die vier Berichtsquartale des Jahres 2021 auf der Grundlage des § 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, die Erhebung der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das Berichtsjahr 2020 auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung durchgeführt.“

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Verdienststatistikgesetzes in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier

## Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte\*

Vom 12. August 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 264 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Jahresabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.“

2. § 289 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Lagebericht beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass im Lagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.“

3. § 297 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandels-

gesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Konzernabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Konzernabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.“

4. § 315 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Konzernlagebericht beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass im Konzernlagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.“

5. Dem § 316 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenige Wiedergabe des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, welche eine Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, für Zwecke der Offenlegung erstellt hat.“

6. Nach § 317 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Jahresabschlusses und die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lageberichts den Vorgaben des § 328 Absatz 1 entsprechen. Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Satzes 1 hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Rahmen der Prüfung auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernabschlusses und die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts den Vorgaben des § 328 Absatz 1 entsprechen.“

\* Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13; L 14 vom 18.1.2014, S. 35).

7. § 320 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben dem Abschlussprüfer auch die für Zwecke der Offenlegung nach den Vorgaben des § 328 Absatz 1 erstellte Wiedergabe des Jahresabschlusses und die nach diesen Vorgaben erstellte Wiedergabe des Lageberichts vorzulegen.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben dem Abschlussprüfer auch die für Zwecke der Offenlegung nach den Vorgaben des § 328 Absatz 1 erstellte Wiedergabe des Konzernabschlusses und die nach diesen Vorgaben erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts vorzulegen.“
8. Dem § 322 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Über das Ergebnis der Prüfung nach § 317 Absatz 3b ist in einem besonderen Abschnitt zu berichten.“
9. In § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ ein Komma und die Wörter „die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.
10. § 328 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Konzernabschlusses oder des Lage- oder Konzernlageberichts sind diese Abschlüsse und Lageberichte“ durch die Wörter „des Konzernabschlusses, des Lage- oder Konzernlageberichts oder der Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5 sind diese Abschlüsse, Lageberichte und Erklärungen“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Eine Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, hat offenzulegen:

      1. die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung;
      2. den Konzernabschluss mit Auszeichnungen nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgeschriebenen Form“ die Wörter „oder dem vorgeschriebenen Format“ und nach den Wörtern „gesetzlichen Form“ die Wörter „oder dem gesetzlichen Format“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn die Abschlüsse nicht in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form wiedergegeben werden“ eingefügt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist auf den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluss über seine Verwendung entsprechend anzuwenden.“
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „oder der Lage- oder Konzernlagebericht“ eingefügt.
  - e) In Absatz 5 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
11. § 334 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 bei Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig, in den Fällen des Absatzes 2a das Bundesamt für Justiz.“
12. § 335a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Wörter „Satz 2 oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zum Gegenstand hat.“

b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 und 8 gelten entsprechend.“

13. Dem § 336 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und begibt sie nicht ausschließlich die von § 327a erfassten Schuldtitel, beträgt die Frist nach Satz 2 vier Monate.“

14. § 339 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ ein Komma und die Wörter „die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „2a“ ein Komma und die Angabe „4“ eingefügt.

15. In § 340l Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.

16. In § 340n Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

17. In § 341n Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

18. In § 341w Absatz 3 werden die Wörter „die §§ 328 und 329 Absatz 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 1a bis 4 und § 329 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

19. § 342b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfstelle prüft, ob folgende Abschlüsse und Berichte, jeweils einschließlich der zugrundeliegenden Buchführung, eines Unternehmens im Sinne des Satzes 2 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen:

1. der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
2. der zuletzt offengelegte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
3. der zuletzt offengelegte Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a und der zugehörige Lagebericht,
4. der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
5. der zuletzt offengelegte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
6. der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie
7. der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „291, 314, 315a, 324, 325, 325a, 329 und 341s“ durch die Wörter „314, 315a, 324 und 325 Absatz 2a“ ersetzt.

2. Folgender Fünfundvierzigster Abschnitt wird angefügt:

#### „Fünfundvierzigster Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

#### Artikel 84

Die §§ 264, 289, 297, 315, 316, 317, 320, 322, 325, 328, 334, 336, 339, 340n, 341n, 341w und 342b des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 19. August 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres-, Einzel- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 und § 315 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 18. August 2020 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres-, Einzel- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 und § 315 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs für das vor dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr.“

## Artikel 3

### Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 316 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 316 Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Prüfung einer Genossenschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes), aber nicht aus-

schließlich die von § 327a erfassten Schuldtitel, begibt, sind § 316 Absatz 3 Satz 3, § 317 Absatz 3b Satz 1, § 320 Absatz 1 Satz 3 und § 322 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

2. Folgender § 172 wird angefügt:

„§ 172

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

§ 53 in der ab dem 19. August 2020 geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. festgestellte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte, offengelegte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte, offengelegte Einzelabschlüsse nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs und zugehörige Lageberichte, gebilligte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte oder offengelegte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte.“

2. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Geprüft werden nur folgende Abschlüsse und Berichte:

1. der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
2. der zuletzt offengelegte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
3. der zuletzt offengelegte Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs und der zugehörige Lagebericht,
4. der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
5. der zuletzt offengelegte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
6. der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie
7. der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht.

Unbeschadet dessen darf die Bundesanstalt im Fall des § 108 Absatz 1 Satz 2 den Abschluss

prüfen, der Gegenstand der Prüfung durch die Prüfstelle im Sinne des § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (Prüfstelle) gewesen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erster Halbsatz“ gestrichen.

3. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „§ 107 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 1 Satz 1, 2 und 6“ ersetzt.

4. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresfinanzbericht“ die Wörter „nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt und der Verpflichtung nach Satz 1 unterliegt, hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2, den Jahresfinanzbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.“

5. In § 120 Absatz 2 Nummer 15 und Absatz 12 Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht“ ein Komma sowie die Wörter „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ eingefügt.

6. Folgender § 140 wird angefügt:

„§ 140

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Die §§ 106, 107, 114 und 120 in der ab dem 19. August 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres-, Einzel- und Konzernabschlüsse sowie Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 18. August 2020 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres-, Einzel- und Konzernabschlüsse sowie Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für das vor dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 328 und 329“ durch die Wörter „§ 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 1a bis 4 und § 329“ ersetzt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einzuhalten“ die Wörter „sowie dem Jahresabschluss und dem Lagebericht Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs beizufügen“ eingefügt.
3. Dem § 32 wird folgender Absatz 16 angefügt:
 

„(16) Die §§ 23 und 24 in der ab dem 19. August 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 18. August 2020 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs für das vor dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Unternehmensregisterverordnung**

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Daten werden wie folgt gespeichert:

  1. strukturiert in Form der Extensible Markup Language (XML),
  2. in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format oder
  3. in dem gesetzlich festgelegten Offenlegungsformat bei Jahresfinanzberichten oder Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt, wenn die Daten in diesem Format vorliegen.“
2. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgen“ ein Komma und die Wörter „wenn die Daten nicht in einem gesetzlich festgelegten Offenlegungsformat vorzuliegen haben“ eingefügt.
3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Der Betreiber übermittelt Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt, in dem gesetzlich festgelegten Offenlegungsformat, wenn sie in diesem Format vorliegen.“
4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Wenn die Daten in einem gesetzlich festgelegten Offenlegungsformat vorzuliegen haben, sind sie in diesem Format zu übermitteln; im Übrigen gilt § 10 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.“

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz

**Gesetz  
zur Einführung der Grundrente  
für langjährige Versicherung in der gesetzlichen  
Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen  
und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen  
(Grundrentengesetz)**

Vom 12. August 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 76f wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 76g Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 97 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 97a Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.
  - c) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 117a Besonderheiten beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.
  - d) Nach der Angabe zu § 151a werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„§ 151b Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“

§ 151c Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.
  - e) Nach der Angabe zu § 307d werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020“

§ 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992“

§ 307g Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“

§ 307h Evaluierung“.

2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Zeit“ das Wort „und“ eingefügt.
  - c) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:
 

„11. Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.
  - d) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Persönliche Entgeltpunkte nach Satz 1 Nummer 11 sind für die Anwendung von § 97a von den übrigen persönlichen Entgeltpunkten getrennt zu ermitteln, indem der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird.“
3. Nach § 76f wird folgender § 76g eingefügt:

„§ 76g

Zuschlag an

Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind und sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend. Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten.

(3) Grundrentenbewertungszeiten sind Kalendermonate mit Zeiten nach Absatz 2, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat mindestens 0,025 Entgeltpunkte betragen. Berücksichtigt werden für die Grundrentenbewertungszeiten auch Zuschläge an Entgeltpunkten nach den §§ 76e und 76f.

(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache dieses Durchschnittswertes den jeweils maßgeblichen Höchstwert an Entgeltpunkten nach den Sätzen 3 bis 5, wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Höchstwert

und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Der Höchstwert beträgt 0,0334 Entgeltpunkte, wenn 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorliegen. Liegen mehr als 33, aber weniger als 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, wird der Höchstwert nach Satz 3 je zusätzlichen Kalendermonat mit Grundrentenzeiten um 0,001389 Entgeltpunkte erhöht; das Ergebnis ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Liegen mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, beträgt der Höchstwert 0,0667 Entgeltpunkte. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte Entgeltpunktwert mit dem Faktor 0,875 und anschließend mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten, höchstens jedoch mit 420 Kalendermonaten, vervielfältigt.

(5) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost) zugeordnet.“

4. Dem § 77 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung des Zugangsfaktors für die nach § 66 Absatz 1 Satz 2 gesondert zu bestimmenden persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“

5. Dem § 88 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Rente unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 berechnet, entfällt auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der Anteil an persönlichen Entgeltpunkten, der in der Rente enthalten war, aus der sich der Besitzschutz an persönlichen Entgeltpunkten ergab.“

5a. In § 93 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einkommensanrechnung“ die Wörter „nach § 97 dieses Buches und nach § 65 Absatz 3 und 4 des Siebten Buches“ eingefügt.

6. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet.

(2) Als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,
2. der steuerfreie Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie der nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen und
3. die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese nicht bereits in dem Einkommen nach Nummer 1 enthalten sind; im Falle der Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6

Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes gilt als Einkommen ein Zehntel des Ertrags, längstens jedoch für zehn Jahre.

Als Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind grundsätzlich die von den Trägern der Rentenversicherung nach § 151b automatisiert abzurufenen, bei den Finanzbehörden jeweils bis zum 30. September für das vorvergangene Kalenderjahr vorliegenden Festsetzungsdaten zugrunde zu legen. Liegen für das vorvergangene Kalenderjahr keine Festsetzungsdaten nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind die Festsetzungsdaten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 des vorvergangenen Kalenderjahres maßgeblich. Liegen keine Festsetzungsdaten des vorvergangenen Kalenderjahres nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind

1. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 6 und 8 des Vierten Buches gekürzten Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. die in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Vierten Buches gekürzten Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie
4. das Einkommen nach Satz 1 Nummer 3

des vorvergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Bei Anwendung von Satz 4 ist für Hinterbliebenenleistungen für die Bestimmung des maßgeblichen Kürzungsbetrages auf den Beginn der Leistung abzustellen, von der die Hinterbliebenenleistung abgeleitet wurde. Die Träger der Rentenversicherung sind an die übermittelten Festsetzungsdaten gebunden. Von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie den Renten nach den Sätzen 4 und 5 ist der darin enthaltene Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht, abzuziehen.

(3) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens, das nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist. Für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die vergleichbare ausländische Einkommen haben, gilt Absatz 2 sinngemäß. Berechtigte und deren Ehegatten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben vergleichbare ausländische Einkommen durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Träger der Rentenversicherung nachzuweisen; bei fehlendem Nachweis ist kein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu zahlen.

(4) Anrechenbar ist dasjenige Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten, das monatlich die in den Sätzen 2 bis 4 genannten, jeweils auf

einen vollen Eurobetrag aufgerundeten Beträge übersteigt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten monatlich das 36,56fache des aktuellen Rentenwertes, werden 60 vom Hundert angerechnet, solange das anrechenbare Einkommen nicht mehr als das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes beträgt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet; Satz 2 bleibt unberührt. Ist neben dem Einkommen des Berechtigten auch Einkommen seines Ehegatten zu berücksichtigen, sind die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des 36,56fachen des aktuellen Rentenwertes das 57,03fache des aktuellen Rentenwertes und anstelle des 46,78fachen des aktuellen Rentenwertes das 67,27fache des aktuellen Rentenwertes tritt. Änderungen der Höhe der Beträge nach den Sätzen 2 bis 4 werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 zu berücksichtigen sind.

(5) Einkommen nach Absatz 2 ist auch dann abschließend zu berücksichtigen, wenn die Einkommensteuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt oder die Entscheidung der Finanzbehörde angefochten wurde, es sei denn, die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides wurde ausgesetzt. Einkommensänderungen, die dem Träger der Rentenversicherung jeweils bis zum 31. Oktober vorliegen, sind vom darauffolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die jährliche Einkommensanrechnung ist zunächst nur unter Berücksichtigung von Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durchzuführen. Ist ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu leisten, haben der Berechtigte und sein Ehegatte über Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen, wenn solches Einkommen in dem nach Absatz 2 Satz 3 und 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielt wurde und dessen Höhe nachzuweisen. Der Berechtigte ist auf die Überprüfungsrechte nach § 151c hinzuweisen. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2, gilt Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als nicht erzielt. Teilen der Berechtigte und sein Ehegatte Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit und ergibt sich nach erneuter Einkommensprüfung ein veränderter Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Im Fall einer zu Unrecht unterbliebenen oder unrichtigen Auskunft ist der Bescheid vom Beginn des Zeitraumes der Anrechnung von Einkommen nach Satz 1 aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind zu viel erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 2a bis 5 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden ist die Vor-

schrift zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches).

(7) Ist in einer Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten, sind auf den hierauf beruhenden Rentenanteil die Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht anzuwenden. Auf diesen Rentenanteil finden ausschließlich die Absätze 1 bis 6 Anwendung.“

7. Nach § 98 Satz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“

8. § 113 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Zuschlägen an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“

9. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Besonderheiten beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Über den Anspruch auf Rente kann hinsichtlich der Rentenhöhe auch unter Außerachtlassung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung entschieden werden.“

10. In § 120f Absatz 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die in der Rentenversicherung als Zuschläge für langjährige Versicherung gewährten Entgeltpunkte und die übrigen Entgeltpunkte.“

11. Nach § 151a werden die folgenden §§ 151b und 151c eingefügt:

„§ 151b

Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Zur Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a erfolgt der dafür notwendige Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden in einem automatisierten Abrufverfahren. Die Anfrage der Träger der Rentenversicherung und die Antwort der zuständigen Finanzbehörde sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Datenstelle der Rentenversicherung und über eine Koordinierende Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung steht dem Abrufverfahren nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die nach § 22a Absatz 2 des Einkommen-

steuergesetzes erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Berechtigten für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a zu nutzen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den Trägern der Rentenversicherung auf deren Anfrage die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten des Berechtigten aus den nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gespeicherten Daten sowie dessen Geburtsdatum aus den nach § 139b der Abgabenordnung gespeicherten Daten über die Koordinierende Stelle zu übermitteln; die erhobenen Daten dürfen nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden.

(3) Die Träger der Rentenversicherung erheben die nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen und bei den Finanzbehörden vorhandenen Daten bei den zuständigen Finanzbehörden unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten. Werden von der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 Nummer 1 und 3 übermittelt, können die Träger der Rentenversicherung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten die für die Berücksichtigung nach § 97a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Übermittlung vorhandener Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes anfordern.

(4) Für das automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des automatisierten Datenabrufs zu übermittelnden Datensätze. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere bestimmen, insbesondere über

1. die Einrichtung und
2. das Verfahren des automatisierten Abrufs.

#### § 151c

Auskunftsrechte zur  
Überprüfung von Einkünften  
aus Kapitalvermögen beim Zuschlag  
an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung können für Berechtigte, bei denen nach Prüfung des Einkommens nach § 97a ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung geleistet wird, und für deren Ehegatten im Wege des automatisierten Datenabgleichs bei einer durch Zufallsauswahl gewonnenen hinreichenden Anzahl von Fällen das Bundeszentralamt

für Steuern nach § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g der Abgabenordnung ersuchen, bei Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten für den Berechtigten und dessen Ehegatten abzurufen. § 93 Absatz 8a bis 10 und § 93b Absatz 2 bis 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ein Abruf nach Satz 1 ist frühestens nach Ablauf der in § 97a Absatz 6 Satz 2 genannten Auskunftsfrist zulässig. Die Träger der Rentenversicherung dürfen für einen Abruf nach Satz 1 Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die ihm nach Satz 4 vom Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten nur zur Durchführung des Abrufs nach Satz 1 und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwenden. Die Träger der Rentenversicherung dürfen die vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a nutzen. Für das Verfahren nach diesem Absatz gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei jedem im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Kreditinstitut die Höhe aller bei ihm in dem maßgeblichen Kalenderjahr erzielten, versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes von Berechtigten und deren Ehegatten zu erheben, sofern deren Kenntnis für die Einkommensprüfung nach § 97a zur Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erforderlich ist. Die Träger der Rentenversicherung dürfen hierzu Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das betroffene Kreditinstitut übermitteln. Das nach Satz 1 um Auskunft ersuchte Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm bekannten, in Satz 1 bezeichneten Daten an den um Auskunft ersuchenden Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Der Berechtigte und sein Ehegatte sind über die Durchführung der Datenerhebung und deren Ergebnis zu informieren.“

12. § 213 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2021 um 1,5 Milliarden Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“

13. Dem § 244 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 sind auch Kalendermonate mit Zeiten vor dem 1. Januar 1984, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe b glaubhaft gemacht ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Zeiten des Bezugs von Arbeitslo-

senhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten.“

14. Nach § 307d werden die folgenden §§ 307e bis § 307h eingefügt:

„§ 307e

Zuschlag an

Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorhanden sind und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach § 76g Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird nicht ermittelt, wenn die Rente nicht geleistet wird. Grundrentenzeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 sind auch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1984, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Das gilt auch bei Folgerenten. Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten sind die Zeiten und Entgeltpunkte maßgeblich, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt.

(2) Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend.

(3) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten gilt der Zugangsfaktor nach § 77. Wird der Zuschlag zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, zu dem der Zugangsfaktor mindestens 1,0 wäre, ist der Zugangsfaktor für den Zuschlag auf diesen Wert zu begrenzen.

(4) Ist bei einer Rente, die nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1992 galt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten § 307f anzuwenden.

§ 307f

Zuschlag an

Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. für Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1972 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 ermittelt wurde und

2. sich aus den Pflichtbeitragszeiten nach Nummer 1 einschließlich des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 ein kalendermonatlicher Durchschnittswert ergibt, der unter 0,0625 Entgeltpunkten liegt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird nicht ermittelt, wenn die Rente nicht geleistet wird.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor, gilt das Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 als erfüllt.

(3) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache dieses Durchschnittswertes 0,0625 Entgeltpunkte, wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen 0,0625 Entgeltpunkten und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Entgeltpunktwert mit der Anzahl der Kalendermonate, für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 ermittelt wurde, vervielfältigt.

(4) Liegen dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 sowohl Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde, ist der nach Absatz 3 ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten getrennt nach dem jeweiligen Verhältnis aller Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung und aller Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu allen Entgeltpunkten gemäß § 307 aufzuteilen.

(5) Bei einer Rente nach § 307a gelten die Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 als Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 und 3. Bei den Grundrentenzeiten ist auch eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind. Für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für alle Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten bestimmt aus der Summe der nach § 307a ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die der Rente am 31. Dezember 2020 für Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 zugrunde liegen, einschließlich der Erhöhung an persönlichen Entgeltpunkten für bisher in der Rente berücksichtigte Kinder nach § 307a Absatz 1 Satz 2 und vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(6) Bei einer nach § 307b berechneten Rente wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorhanden sind und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach § 76g Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten sind die Zeiten und Entgeltpunkte maßgeblich, die der neu berechneten Rente oder der Vergleichsrente nach § 307b Absatz 1 Satz 3 am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt. Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(7) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 bis 6 gilt § 307e Absatz 3 entsprechend.

(8) Ist bei einer Rente, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 gilt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten § 307e anzuwenden.

#### § 307g

Prüfung des Zuschlags  
an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen.

#### § 307h

Evaluierung

Bis zum 31. Dezember 2025 wird durch die Bundesregierung evaluiert, ob die mit der Einführung der Grundrente formulierten Ziele erreicht wurden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 11b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 82a des Zwölften Buches gilt entsprechend.“

### Artikel 3

#### Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 314 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 82 folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“.

2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,
2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, haben oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.

Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.“

### Artikel 4

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an

Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 25d Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 0,65 Prozent des Bemessungsbetrags nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,
2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand, haben oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.

Satz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 2 vergleichbare Zeit angerechnet.“

#### **Artikel 5** **Änderung des** **Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 1015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 17a Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“.
2. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Wörter „(die §§ 17 und 17a)“ ersetzt.
3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat, ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein jährlicher Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1 200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit zwölf zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbe-

darfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
2. einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand, oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist,

erreicht haben. Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2020, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 neu zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 im Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorliegen. Der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde nach Satz 1 gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2. Die Entscheidung nach Satz 1 folgt der Entscheidung nach § 42c Absatz 1 nach.

(4) Wurde der Freibetrag bei der Wohngeldbewilligung bereits berücksichtigt, so werden im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen der Höhe des Freibetrages nach Absatz 1 oder 2 nur unter den Voraussetzungen des § 27 berücksichtigt.“

4. In § 28 Absatz 6 wird vor der Angabe „§ 27“ die Angabe „§ 17a Absatz 3,“ eingefügt.
5. In § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „den §§ 17, 17a“ ersetzt.

#### **Artikel 6** **Änderung des** **Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zentrale Stelle ist berechtigt, in den § 151b Absatz 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen die Rentenbezugsmitteilung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu übermitteln.“

- 1a. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „ab 2005“ die Wörter „und zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. § 100 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefasst:
    - „a) 85,84 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
    - b) 600,84 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
    - c) 2 575 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
    - d) 30 900 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;“.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „480 Euro“ durch die Angabe „960 Euro“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe g wird eingefügt:
  - „g) des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“.
2. Dem § 139b Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zweck verarbeitet werden.“

**Artikel 7**  
**Änderung der**  
**Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Dem Buchstaben f wird das Wort „und“ am Ende angefügt.

**Artikel 7a**  
**Änderung des**  
**Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 44 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 45 wird angefügt:
  - „45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in § 151b Absatz 2 Satz 2 und § 151c Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen.“

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom 12. August 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Mitteln in Höhe von 30 Millionen Euro jährlich, die der Bund für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und zur Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren zur Verfügung stellt; die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen und der Förderung der Kompetenzzentren einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt;“.

2. § 11 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und für die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren einschließlich der sonstigen Kosten sowie der Verwaltungs-

kosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und der Förderung der Kompetenzzentren die Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 2;“.

3. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe, zur Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren und die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nummer 1 und 2 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“

4. Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Aberkennung von Leistungsansprüchen nach diesem Gesetz darf nur erfolgen, wenn die Ansprüche auf vorsätzlich unrichtigen oder vorsätzlich unvollständigen Angaben der leistungsberechtigten Person beruhen. Die Anrechnung von Zahlungen gemäß § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Dr. Franziska Giffey

**Verordnung  
zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung  
und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung**

**Vom 6. August 2020**

Auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, des § 5a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, des § 7 Absatz 1, des § 8 Absatz 3 und des § 9 Absatz 1 Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 9 Absatz 4, des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), von denen § 4 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 396 Nummer 2 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, § 5a Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) sowie § 5a Absatz 3 und § 9 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 5 und 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1612) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Agrarmarktstrukturverordnung**

Die Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 13c werden folgende Angaben eingefügt:
 

„Abschnitt 3b  
Vereinbarungen und Beschlüsse  
bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten  
§ 13d Mitteilungen zu Vereinbarung und Beschlüssen bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten“.
  - b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt ersetzt:
 

„§ 15a (weggefallen)“.
2. Nach § 13c wird folgender Abschnitt 3b eingefügt:

„Abschnitt 3b

Vereinbarungen und Beschlüsse  
bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten

§ 13d

Mitteilungen zu  
Vereinbarungen und Beschlüssen  
bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten

(1) Sieht ein Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 222 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitteilungen von anerkannten Agrarorganisationen oder sonstigen Vereinigungen gegenüber den deutschen Behörden vor, sind diese Mitteilungen gegenüber der Bundesanstalt

1. innerhalb der in dem Durchführungsrechtsakt bestimmten Fristen vorzunehmen oder
2. bei Fehlen solcher Fristen unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen sind im Falle der erstmaligen Mitteilung unter Beifügung einer Kopie der jeweiligen Vereinbarung oder des jeweiligen Beschlusses vorzunehmen.

(3) Ist eine in Absatz 1 genannte Mitteilung nicht durch eine natürliche Person, sondern eine juristische Person oder eine Personenvereinigung vorzunehmen, hat sie durch die gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes zur Vertretung berufene Person zu erfolgen. Der zur Mitteilung Verpflichtete kann sich durch andere Personen vertreten lassen, soweit die Bevollmächtigung mit der erstmaligen Mitteilung schriftlich oder elektronisch übermittelt wird.

(4) Die Bundesanstalt kann für die in Absatz 1 genannten Mitteilungen Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch elektronisch, bereithalten. Soweit die Bundesanstalt Muster bekannt gibt oder Vordrucke oder Formulare bereithält, sind diese von den Mitteilungspflichtigen zu verwenden.

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundeskartellamt über die in Absatz 1 genannten Mitteilungen unter Beifügung der in Absatz 2 bezeichneten Vereinbarungen oder Beschlüsse unverzüglich nach dem jeweiligen Eingang einer Mitteilung. Die Bundesanstalt stellt fest, ob die übermittelten Vereinbarungen und Beschlüsse die Voraussetzungen des Artikels 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und des nach Absatz 1 maßgeblichen Durchführungsrechtsaktes erfüllen, und unterrichtet den Mitteilenden sowie das Bundeskartellamt unverzüglich über diese Feststellung. Erfüllen die der Mitteilung beigefügten Vereinbarungen und Beschlüsse die Voraussetzungen nicht, ist der Mitteilende verpflichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt

sicherzustellen. Insbesondere ist die Vereinbarung oder der Beschluss unverzüglich entsprechend zu ändern. Für die geänderte Vereinbarung oder den geänderten Beschluss gelten die Sätze 1 bis 3 und die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

3. § 15a wird aufgehoben.

4. § 22 Absatz 4 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Obst-Gemüse- Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die dort genannten Obergrenzen im Jahr 2020 aus Gründen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rechte und Interessen der Minderheit gewahrt bleiben. Die Erzeugerorganisation teilt im Fall des Satzes 1 die neue Obergrenze und die Gründe, aus denen sich ein Schutz der Rechte und Interessen der Minderheiten ergibt, der zuständigen Stelle mit.“

2. Nach § 12 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine vollständige oder teilweise Aussetzung der operationellen Programme für das Jahr 2020 ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

3. Dem § 13 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von Artikel 59 Absatz 1 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung wird die Frist zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen auf sechs Monate verlängert, wenn eine Erzeugerorganisation im Jahr 2020 aus Gründen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, nicht in der Lage ist, innerhalb der dafür gesetzten Fristen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Erzeugerorganisation hat der zuständigen Stelle die Umstände mitzuteilen, auf Grund derer sie nicht in der Lage war, fristgerecht Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“

(5) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 wird die Frist für die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen auf 18 Monate ab dem Datum des Eingangs des Warnschreibens bei der Erzeugerorganisation, jedoch nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert, wenn eine Erzeugerorganisation im Jahr 2020 während der Aussetzung der Anerkennung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, nicht in der Lage ist, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Erzeugerorganisation hat der zuständigen Stelle die Umstände mitzuteilen, auf Grund derer sie nicht in der Lage war, fristgerecht Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 18. Februar 2021 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas Anderes bestimmt wird.

Bonn, den 6. August 2020

Die Bundesministerin  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Julia Klöckner

## **Dritte Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung**

**Vom 12. August 2020**

Auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist und Satz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

### **Artikel 1**

Die Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4209), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2018 (BGBl. I S. 1086) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Anlage 24 folgende Angaben eingefügt:

„Anlage 25	KPL
Anlage 26	ILAAP“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Überwachung“ die Wörter „sowie aus den Angaben zur Kapitalplanung und zum Liquiditätsmanagement“ eingefügt und es wird die Angabe „24“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ gestrichen.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
7. Die Anlagen 3 und 13 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
8. Die Anlagen 14 und 15 sowie 18 bis 24 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 25 und 26 werden angefügt und erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 2020

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
F. Hufeld

## Anhang

Anlage 3  
(zu § 4 Absatz 1 Nummer 3)  
SAKI

Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG  
– Sonstige Angaben –

Institutsnummer: \_\_\_\_\_  
Prüfziffer: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Stand Ende: \_\_\_\_\_

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.<sup>1</sup>

**Sonstige Angaben**

**(1) Angaben zu stillen Reserven und stillen Lasten**

**010 Stille Reserven**

020	bei Finanzinstrumenten ( <u>nicht</u> Bestandteil einer Bewertungseinheit)		
030	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
040	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	040	_____
	<u>darunter:</u> 050 kurzfristig realisierbar	050	_____
060	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	060	_____
	<u>darunter:</u> 070 kurzfristig realisierbar	070	_____
	<u>darunter:</u> 080 in offenen Spezial-AIF <sup>2</sup>	080	_____
		(040 + 060) 030	_____
090	in Derivaten	090	_____
		(030 + 090) 020	_____
100	bei Finanzinstrumenten (Bestandteil einer Bewertungseinheit) <sup>3</sup>		
110	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
120	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	120	_____
130	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	130	_____
		(120 + 130) 110	_____
140	in Derivaten	140	_____
		(110 + 140) 100	_____
		(020 + 100) <b>010</b>	_____

**150 Stille Lasten**

160	bei Finanzinstrumenten ( <u>nicht</u> Bestandteil einer Bewertungseinheit)		
170	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
180	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	180	_____
190	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	190	_____
	<u>darunter:</u> 200 in offenen Spezial-AIF <sup>2</sup>	200	_____
		(180 + 190) 170	_____
210	in Derivaten	210	_____
		(170 + 210) 160	_____
220	bei Finanzinstrumenten (Bestandteil einer Bewertungseinheit) <sup>3</sup>		
230	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
240	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	240	_____
250	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	250	_____
		(240 + 250) 230	_____
260	in Derivaten	260	_____
		(230 + 260) 220	_____
		(160 + 220) <b>150</b>	_____

**(2) Angaben zum Kreditgeschäft**

270	Höhe des Kreditvolumens	270	_____
	<u>darunter:</u> 280 Kredite an Nichtbanken	280	_____
290	Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich)	290	_____

<b>300</b>	<b>In Verzug geratene Kredite (ohne Kredite, für die eine Einzelwertberichtigung gebildet wurde)</b>	<b>300</b>	_____
310	hierfür bestehende Sicherheiten	310	_____
<b>320</b>	<b>Einzelwertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen</b>	<b>320</b>	_____
330	hierfür bestehende Sicherheiten	330	_____
340	Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen	340	_____
<b>350</b>	<b>Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen</b>	<b>350</b>	_____
<b>360</b>	<b>Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen</b>	<b>360</b>	_____
<b>370</b>	<b>Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>370</b>	_____
<b>(3) Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch<sup>4</sup></b>			
<b>379</b>	<b>Anwendung des § 2a Absatz 1 KWG (= 1)</b>	<b>379</b>	_____
<b>380</b>	<b>Zinsbuchbarwert</b>	<b>380</b>	_____
<b>390</b>	<b>Barwertänderung bei Zinserhöhung<sup>5</sup> – Standardtest</b>	<b>390</b>	_____
<b>400</b>	<b>Zinskoeffizient bei Zinserhöhung<sup>5</sup> (in %) – Standardtest</b>	<b>400</b>	_____
<b>410</b>	<b>Barwertänderung bei Zinssenkung<sup>5</sup> – Standardtest</b>	<b>410</b>	_____
<b>420</b>	<b>Zinskoeffizient bei Zinssenkung<sup>5</sup> (in %) – Standardtest</b>	<b>420</b>	_____
<b>421</b>	<b>Barwertänderung bei paralleler Zinserhöhung<sup>5</sup> – Frühwarnindikator (FWI)</b>	<b>421</b>	_____
<b>422</b>	<b>Zinskoeffizient bei paralleler Zinserhöhung<sup>5</sup> (in %) – FWI</b>	<b>422</b>	_____
<b>423</b>	<b>Barwertänderung bei paralleler Zinssenkung<sup>5</sup> – FWI</b>	<b>423</b>	_____
<b>424</b>	<b>Zinskoeffizient bei paralleler Zinssenkung<sup>5</sup> (in %) – FWI</b>	<b>424</b>	_____
<b>425</b>	<b>Barwertänderung bei Verteilung der Zinskurve<sup>5</sup> – FWI</b>	<b>425</b>	_____
<b>426</b>	<b>Zinskoeffizient bei Verteilung der Zinskurve<sup>5</sup> (in %) – FWI</b>	<b>426</b>	_____
<b>427</b>	<b>Barwertänderung bei Verflachung der Zinskurve<sup>5</sup> – FWI</b>	<b>427</b>	_____
<b>428</b>	<b>Zinskoeffizient bei Verflachung der Zinskurve<sup>5</sup> (in %) – FWI</b>	<b>428</b>	_____
<b>429</b>	<b>Barwertänderung bei Kurzfristschock aufwärts<sup>5</sup> – FWI</b>	<b>429</b>	_____
<b>431</b>	<b>Zinskoeffizient bei Kurzfristschock aufwärts<sup>5</sup> (in %) – FWI</b>	<b>431</b>	_____
<b>432</b>	<b>Barwertänderung bei Kurzfristschock abwärts<sup>5</sup> – FWI</b>	<b>432</b>	_____
<b>433</b>	<b>Zinskoeffizient bei Kurzfristschock abwärts<sup>5</sup> (in %) – FWI</b>	<b>433</b>	_____
<b>435</b>	<b>Berücksichtigung (= 1) oder Nicht-Berücksichtigung (= 2) von Margen in Cashflows</b>	<b>435</b>	_____
<b>(4) Weitere Angaben</b>			
<b>440</b>	<b>Nettoergebnis aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten<sup>5, 6</sup></b>	<b>440</b>	_____
<b>450</b>	<b>Konditionenbeitrag<sup>5</sup></b>	<b>450</b>	_____
460	Aktivgeschäft <sup>5</sup>	460	_____
470	Passivgeschäft <sup>5</sup>	470	_____
<b>480</b>	<b>Strukturbeitrag<sup>5</sup></b>	<b>480</b>	_____

<sup>1</sup> Angaben – außer bei Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 – bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Die Angaben zu den Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 sind mit zwei Kommastellen anzugeben.

<sup>2</sup> Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.

<sup>3</sup> Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind separat auszuweisen.

<sup>4</sup> Gemäß aktuellem Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko der BaFin: Institute, die von der Anwendung des § 2a Absatz 1 KWG Gebrauch machen, sind von einer Meldung zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch im Rahmen dieses Meldeformulars befreit, sofern entsprechende Angaben bei der Meldung des übergeordneten Unternehmens auf zusammengefasster Basis (Meldeformular Sonstige Angaben – QSA) Berücksichtigung finden.

<sup>5</sup> Vorzeichen angeben.

<sup>6</sup> Aus Zinsbuchsteuerung und/oder Bewertungseinheiten.

**Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.**

**Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG  
– Sonstige Angaben –**

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)<sup>1</sup>

Übergeordnetes Unternehmen \_\_\_\_\_  
 Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe/gemischte Finanz-  
 holding-Gruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und  
 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG) \_\_\_\_\_  
 Institutsnummer: \_\_\_\_\_  
 Prüfziffer: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_  
 Stand Ende: \_\_\_\_\_

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.<sup>2</sup>

**Sonstige Angaben**

**(1) Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch<sup>3</sup>**

<b>378</b>	<b>Steuerung der Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers (= 1)</b>	<b>378</b>	_____
<b>380</b>	<b>Zinsbuchbarwert</b>	<b>380</b>	_____
<b>390</b>	<b>Barwertänderung bei Zinserhöhung<sup>4</sup> – Standardtest</b>	<b>390</b>	_____
<b>400</b>	<b>Zinskoeffizient bei Zinserhöhung<sup>4</sup> (in %) – Standardtest</b>	<b>400</b>	_____
<b>410</b>	<b>Barwertänderung bei Zinssenkung<sup>4</sup> – Standardtest</b>	<b>410</b>	_____
<b>420</b>	<b>Zinskoeffizient bei Zinssenkung<sup>4</sup> (in %) – Standardtest</b>	<b>420</b>	_____
<b>421</b>	<b>Barwertänderung bei paralleler Zinserhöhung<sup>4</sup> – Frühwarnindikator (FWI)</b>	<b>421</b>	_____
<b>422</b>	<b>Zinskoeffizient bei paralleler Zinserhöhung<sup>4</sup> (in %) – FWI</b>	<b>422</b>	_____
<b>423</b>	<b>Barwertänderung bei paralleler Zinssenkung<sup>4</sup> – FWI</b>	<b>423</b>	_____
<b>424</b>	<b>Zinskoeffizient bei paralleler Zinssenkung<sup>4</sup> (in %) – FWI</b>	<b>424</b>	_____
<b>425</b>	<b>Barwertänderung bei Versteilung der Zinskurve<sup>4</sup> – FWI</b>	<b>425</b>	_____
<b>426</b>	<b>Zinskoeffizient bei Versteilung der Zinskurve<sup>4</sup> (in %) – FWI</b>	<b>426</b>	_____
<b>427</b>	<b>Barwertänderung bei Verflachung der Zinskurve<sup>4</sup> – FWI</b>	<b>427</b>	_____
<b>428</b>	<b>Zinskoeffizient bei Verflachung der Zinskurve<sup>4</sup> (in %) – FWI</b>	<b>428</b>	_____
<b>429</b>	<b>Barwertänderung bei Kurzfristschock aufwärts<sup>4</sup> – FWI</b>	<b>429</b>	_____
<b>431</b>	<b>Zinskoeffizient bei Kurzfristschock aufwärts<sup>4</sup> (in %) – FWI</b>	<b>431</b>	_____
<b>432</b>	<b>Barwertänderung bei Kurzfristschock abwärts<sup>4</sup> – FWI</b>	<b>432</b>	_____
<b>433</b>	<b>Zinskoeffizient bei Kurzfristschock abwärts<sup>4</sup> (in %) – FWI</b>	<b>433</b>	_____
<b>435</b>	<b>Berücksichtigung (= 1) oder Nicht-Berücksichtigung (= 2) von Margen in Cashflows</b>	<b>435</b>	_____

**(2) Weitere Angaben**

<b>450</b>	<b>Konditionenbeitrag<sup>4</sup></b>	<b>450</b>	_____
	460 Aktivgeschäft <sup>4</sup>	460	_____
	470 Passivgeschäft <sup>4</sup>	470	_____
<b>480</b>	<b>Strukturbeitrag<sup>4</sup></b>	<b>480</b>	_____
<b>490</b>	<b>Rechnungslegungsstandard: HGB (= 1), IFRS (= 2)</b>	<b>490</b>	_____

<sup>1</sup> Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

<sup>2</sup> Angaben – außer bei Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 – bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Die Angaben zu den Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 sind mit zwei Kommastellen anzugeben.

<sup>3</sup> Gemäß aktuellem Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko der BaFin.

<sup>4</sup> Vorzeichen angeben.

**Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.**

Anlage 14

<b>DBL</b>		<b>Bericht - Risikotragfähigkeit</b>	
ID (Z)	ID (S)		
10	10	1. Institutsname	<input type="text"/>
20		2. Kreditgeber-ID	<input type="text"/>
30		3. Berichtsumfang	<input type="text" value="▼"/>
40		4. Stichtag	<input type="text"/>
45		5. Betragsbasis	<input type="text" value="▼"/>
50		6. Ansprechpartner	<input type="text" value="(Vorname, Name)"/>
60		7. Telefon	<input type="text"/>
70		8. E-Mail	<input type="text"/>

GRP						Anwendungsbereich / Umfang des Risikotragfähigkeitskonzepts																							
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60																					
<p><b>1. Nicht einbezogene Unternehmen i. S. des § 10a KWG</b></p> <p>Umfassen die Angaben alle Unternehmen i. S. des § 10a KWG?                      Falls nicht, so führen Sie bitte alle nicht einbezogenen gruppenangehörigen Unternehmen i. S. des § 10a KWG nachfolgend an.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kreditnehmer-ID</th> <th>Name des Unternehmens</th> <th>Bilanzsumme</th> <th>Beteiligungsquote (in Prozent)</th> <th>Rechnungslegungsstandard</th> <th>Anwendungsbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="6">                     Änderung der Angaben: -Unternehmen hinzufügen + Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen                      Erläuterungen:                 </td> </tr> </tbody> </table>												Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard	Anwendungsbereich	10	1					Änderung der Angaben: -Unternehmen hinzufügen + Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen Erläuterungen:					
Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard	Anwendungsbereich																								
10	1																												
Änderung der Angaben: -Unternehmen hinzufügen + Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen Erläuterungen:																													
<p><b>2. Einbezogene Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen</b></p> <p>Sind Unternehmen in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen, die nicht zu den Unternehmen i. S. des § 10a KWG gehören?                      Falls ja, so führen Sie bitte die einbezogenen Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen, nachfolgend an.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kreditnehmer-ID</th> <th>Name des Unternehmens</th> <th>Bilanzsumme</th> <th>Beteiligungsquote (in Prozent)</th> <th>Rechnungslegungsstandard</th> <th>Anwendungsbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="6">                     Änderung der Angaben: -Unternehmen hinzufügen + Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen                      Erläuterungen:                 </td> </tr> </tbody> </table>												Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard	Anwendungsbereich	30	1					Änderung der Angaben: -Unternehmen hinzufügen + Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen Erläuterungen:					
Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard	Anwendungsbereich																								
30	1																												
Änderung der Angaben: -Unternehmen hinzufügen + Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen Erläuterungen:																													
<p>40</p>																													

GRP													
ID (Z)	ID (U)	ID (S)											
			10                      20                      30                      40                      50										
			<b>Anwendungsbereich / Umfang des Risikotragfähigkeitskonzepts</b>										
			<p><b>3. Unternehmen mit Freistellung nach § 2a Absatz 2, Absatz 4 oder Absatz 5 KWG</b></p> <p>Gibt es Unternehmen in der Gruppe, die für das Management von Risiken von den ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 KWG eine Freistellung nach § 2a Absatz 2, Absatz 4 oder Absatz 5 KWG in Anspruch nehmen?                      Falls Ja, so führen Sie bitte die betreffenden Unternehmen nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Kreditnehmer-ID</th> <th style="width: 25%;">Name des Unternehmens</th> <th style="width: 25%;">Bilanzsumme</th> <th style="width: 25%;">Rechnungslegungsstandard</th> <th style="width: 25%;">Freistellung i. S.v.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">50</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Anderung der Angaben: <input type="checkbox"/> Unternehmen hinzufügen    <input type="checkbox"/> Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen</p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>	Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Rechnungslegungsstandard	Freistellung i. S.v.	50	1			
Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Rechnungslegungsstandard	Freistellung i. S.v.									
50	1												
			<p><b>4. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</b></p> <div style="border: 1px solid black; height: 60px; margin-top: 5px;"></div>										

STKK			Konzeption des Steuerungskreises - Steuerungskreis KNR ...			
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40
			<b>1. Verfahren</b>			
10			Konzeption des verwendeten Verfahrens: <input type="text" value=""/>			
20			Erläuterungen: <input type="text" value=""/>			
			<b>2. RTF-Betrachtungshorizont</b>			
30			<b>2.1 Konzeption des RTF-Betrachtungshorizonts</b> <input type="text" value=""/>			
50			<b>2.2 Betrachtungshorizont für diese RTF-Meldung</b> <input type="text" value=""/> (TT.MM.JJJJ)			
55			<b>2.3 Frequenz für die Berechnung des Steuerungskreises</b> <input type="text" value=""/>			
40			Erläuterungen: <input type="text" value=""/>			
			<b>3. Zielsetzung und Motivation des Steuerungskreises</b>			
60			<b>3.1 Liegt dem Steuerungskreis ein einheitliches Konfidenzniveau zu Grunde?</b> Falls ja, geben Sie dieses bitte an. Höhe des Konfidenzniveaus <input type="text" value=""/> (in Prozent)			
90			<b>3.2 Welche Ziele liegen dem Steuerungskreis zu Grunde? (Mehrfachnennung möglich)</b> <input type="checkbox"/> Einhaltung folgender Zielkapitalkennziffer(n):			
100			Harte Kernkapitalquote <input type="text" value=""/> (in Prozent)			
110			Kernkapitalquote <input type="text" value=""/> (in Prozent)			
120			Gesamtkapitalquote <input type="text" value=""/> (in Prozent)			
210			Erläuterungen: <input type="text" value=""/>			

STKK			Konzeption des Steuerungskreises - Steuerungskreis KNR ...				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	
220	1		<input type="checkbox"/> Angestrebtes Zielrating: Vergebende Stelle                      Ratingnote                      Ausblick <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>				
230			Änderung der Angaben:    + Rating hinzufügen Erläuterungen: <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>				
240							
250			<input type="checkbox"/> Einhaltung der Großkreditobergrenze (bitte kurz erläutern) Erläuterungen: <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>				
260							
270			<input type="checkbox"/> Sonstige Ziele (bitte kurz erläutern) Erläuterungen: <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>				
280							
<b>4. Ableitung des RDP</b>							
290			Auf welcher Basis wird das RDP abgeleitet? <input type="text"/>				
300			Erläuterungen: <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>				
<b>5. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</b>							
310		<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>					

RDP-R Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln																																																							
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50																																																
10	<p>1. <b>Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials</b></p> <p>Auf welchem Rechnungslegungsstandard beruht die Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel? <input type="text"/></p>																																																						
20	<p><b>Bestandteil des Risikodeckungspotenzials</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bestandteil des Risikodeckungspotenzials</th> <th>Stichtagswert</th> <th>Angepassster Wert</th> <th>Im RDP berücksichtigter Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><b>1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenmitteln</b></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 CRR erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 CRR erforderlich sind (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>							Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepassster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	<b>1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenmitteln</b>				Hartes Kernkapital				Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR erforderlich ist (-)				Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)				Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)				Kernkapital				Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 CRR erforderlich ist (-)				Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)				Eigenmittel				Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 CRR erforderlich sind (-)				Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind (-)			
Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepassster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert																																																				
<b>1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenmitteln</b>																																																							
Hartes Kernkapital																																																							
Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR erforderlich ist (-)																																																							
Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)																																																							
Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)																																																							
Kernkapital																																																							
Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 CRR erforderlich ist (-)																																																							
Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)																																																							
Eigenmittel																																																							
Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 CRR erforderlich sind (-)																																																							
Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind (-)																																																							
30																																																							
40																																																							
50																																																							
60																																																							
70																																																							
80																																																							
90																																																							
100																																																							
110																																																							

RDP-R						Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50			
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials			Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert		
120			1.2 Angaben zu in den Eigenmitteln berücksichtigten Posten							
130			Fonds für allgemeine Bankrisiken							
140			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
150			Ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB							
160			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
170			Stille Reserven gemäß § 10 Absatz 2b Satz 1 Nummer 6 und 7 KWG a. F.							
180			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
190			L davon in Immobilien							
200			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
210			L davon in Wertpapieren							
220			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
230			Neubewertungsrücklage							
240			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
250			Verbindlichkeiten mit laufender Verlustteilnahme							
260			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
270			Nachrangige Verbindlichkeiten ohne laufende Verlustteilnahme							
280			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
290			Anteile im Fremdbesitz							
300			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten							
310			Aufgelaufene Gewinne und Verluste zum Meldestichtag (+/-)							
320			L darunter nicht in den Eigenmitteln enthalten (+/-)							
330			Eigenbonitätseffekte (+/-)							
340			L darunter nicht in den Eigenmitteln eliminiert (+/-)							
350			Aktive latente Steuern (-)							
360			L darunter nicht in den Eigenmitteln eliminiert (-)							
370			Goodwill (-)							
380			L darunter nicht in den Eigenmitteln eliminiert (-)							
390			Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (-)							
400			L darunter nicht in den Eigenmitteln eliminiert (-)							
410	1	1	+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen							

RDP-R					Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50			
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials		Stichtagswert	Angepassster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert			
<b>1.3 Weitere Posten</b>										
420			Planergebnis (+/-)							
430			<input type="checkbox"/> vor Bewertung <input type="checkbox"/> vor Steuern <input type="checkbox"/> nach Bewertung <input type="checkbox"/> nach Steuern							
440			Mindestgewinn / Geplante Ausschüttung (-)							
450			Ungebundene Vorsorgereserven nach § 26a KWG a. F.							
460			Stille Reserven							
470			<input type="checkbox"/> mit Berücksichtigung steuerlicher Effekte <input type="checkbox"/> ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte							
480			L-davon in Immobilien							
490			L-davon in Wertpapieren							
500			L-davon in Beteiligungen							
510	1		+ weiteren Bestandteil der stillen Reserven hinzufügen.							
520			Stille Lasten (-)							
530			L-davon in Immobilien (-)							
540			L-davon in Wertpapieren (-)							
550			L-davon in Beteiligungen (-)							
560			L-davon aus Pensionsverpflichtungen (-)							
570	1		+ weiteren Bestandteil der stillen Lasten hinzufügen.							
580	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen.							
590			<b>1.4 Zwischensumme</b>							
<b>1.5 Zusätzliche Korrekturposten</b>										
600			Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken (-)							
610			Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer (-)							
620			<b>1.6 Gesamt</b>							
<b>2. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</b>										
630										

RDP-BI		Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (IFRS)					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials							
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials		Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert
<b>1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenkapital</b>							
Bilanzielles Eigenkapital							
<b>1.2 Nachrichtliche Posten</b>							
10							
20			Neubewertungsrücklage				
30			Anteile im Fremdbesitz				
40			Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung				
50			Cash-Flow-Hedge-Rücklage				
<b>1.3 Weitere Posten</b>							
60			Verbindlichkeiten mit laufender Verlustteilnahme				
70			Nachrangige Verbindlichkeiten ohne laufende Verlustteilnahme				
80			nachrichtlich: von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen begebene Instrumente				
90			Planergebnis (+/-)				
100			<input type="checkbox"/> vor Bewertung <input type="checkbox"/> vor Steuern				
110			<input type="checkbox"/> nach Bewertung <input type="checkbox"/> nach Steuern				
120			Mindestgewinn / Geplante Ausschüttung (-)				
130			Aufgelaufene Gewinne und Verluste zum Meldestichtag (+/-)				
140			Stille Reserven				
150			<input type="checkbox"/> mit Berücksichtigung steuerlicher Effekte				
160			<input type="checkbox"/> ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte				
170			L davon in Immobilien				
180			L davon in Wertpapieren				
190			L davon in Beteiligungen				
200			+ weiteren Bestandteil der stillen Reserven hinzufügen				
210			Stille Lasten (-)				
220			L davon in Immobilien (-)				
230			L davon in Wertpapieren (-)				
240			L davon in Beteiligungen (-)				
			L davon aus Pensionsverpflichtungen (-)				
			+ weiteren Bestandteil der stillen Lasten hinzufügen				

RDP-BI Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (IFRS)							
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepassster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	
250			Nicht zur zweckfreien Verlustabdeckung zur Verfügung stehende Posten (-)				
260			Aktive latente Steuern (-)				
270			Goodwill (-)				
280			Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (-)				
290			Eigenbonitätseffekte (+/-)				
300			Zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigte Eigenmittel (-)				
310			L darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigtes Kernkapital (-)				
320			L darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigtes hartes Kernkapital (-)				
330			Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 101 KWG erforderlich ist (-)				
340			Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind (-)				
350			L darunter Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)				
360			L darunter hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)				
370		1	+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen				
380			<b>1.4 Zwischensumme</b>				
390			<b>1.5 Zusätzliche Korrekturposten</b>				
400			Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken (-)				
410			Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer (-)				
			<b>1.6 Gesamt</b>				

RDP-BI Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (IFRS)				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)		
			10	50
			20	40
			30	
			40	
			50	
2. Ergänzende Angaben und Erläuterungen				
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>				
420				

RDP-BH Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (HGB)							
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials							
Bestandteil des Risikodeckungspotenzials							
1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenkapital							
10			Bilanzielles Eigenkapital				
1.2 Nachrichtliche Posten							
20			Anteile im Fremdbesitz				
30			Rücklage für Anteile am herrschenden oder mit Mehrheitsbesitz beteiligten Unternehmen				
40			Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung				
50			Drohverlustrückstellung wegen verlustfreier Bewertung des Zinsbuchs				
1.3 Weitere Posten							
60			Fonds für allgemeine Bankrisiken				
70			Verbindlichkeiten mit laufender Verlustteilnahme				
80			Nachrangige Verbindlichkeiten ohne laufende Verlustteilnahme				
90			nachrichtlich: von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen begebene Instrumente				
100			Ungebundene § 340f HGB Reserven				
110			Ungebundene Vorsorgereserven nach § 26a KWG a. F.				
120			Planergebnis (+/-)				
130			<input type="checkbox"/> vor Bewertung <input type="checkbox"/> vor Steuern				
140			<input type="checkbox"/> nach Bewertung <input type="checkbox"/> nach Steuern				
150			Mindestgewinn / Geplante Ausschüttung (-)				
160			Aufgelaufene Gewinne und Verluste zum Meldesichttag (+/-)				
170			Stille Reserven				
180			<input type="checkbox"/> mit Berücksichtigung steuerlicher Effekte				
190			<input type="checkbox"/> ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte				
200			L davon in Immobilien				
210			L davon in Wertpapieren				
			L davon in Beteiligungen				
			+ weiteren Bestandteil der stillen Reserven hinzufügen				
							1

RDP-BH		Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (HGB)					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	
220			Stille Lasten (-)				
230			L davon in Immobilien (-)				
240			L davon in Wertpapieren (-)				
250			L davon in Beteiligungen (-)				
260			L davon aus Pensionsverpflichtungen (-)				
270	1		+ weiteren Bestandteil der stillen Lasten hinzufügen				
280			Nicht zur zweckfreien Verlustabdeckung zur Verfügung stehende Posten (-)				
290			Aktive latente Steuern (-)				
300			Goodwill (-)				
310			Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (-)				
320			Zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigte Eigenmittel (-)				
330			L darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigtes Kernkapital (-)				
340			L darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigtes hartes Kernkapital (-)				
350			Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)				
360			Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind (-)				
370			L darunter Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)				
380			L darunter hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich ist (-)				
390	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen				
400			<b>1.4 Zwischensumme</b>				
410			<b>1.5 Zusätzliche Korrekturposten</b>				
420			Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken (-)				
430			Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer (-)				
			<b>1.6 Gesamt</b>				

RDP-BH		Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (HGB)					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
440			2. Ergänzende Angaben und Erläuterungen <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>				

RDP-BW						
Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Barwertige Ableitung						
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40
1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials (Barwertige Ableitung)						
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials		Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert
			1.1 Risikodeckungspotenzial aus Nettovermögenswert			
10			Nettovermögenswert			
20			L davon Barwert des Zinsbuchs			
30			L davon Kostenbarwert			
40			L davon Standardrisikokostenbarwert			
50	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten des Nettovermögenswerts hinzufügen			
60	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen			
			1.2 Posten			
70			Zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigte Eigenmittel (-)			
80			L darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigtes Kernkapital (-)			
90			L darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 CRR benötigtes hartes Kernkapital (-)			
100			Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)			
110			Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind (-)			
120			L darunter Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)			
130			L darunter hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist (-)			
140			+ weiteren Abzugsposten hinzufügen			

RDP-BW																														
Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Barwertige Ableitung																														
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40																								
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bestandteil des Risikodeckungspotenzials</th> <th>Stichtagswert</th> <th>Angepasster Wert</th> <th>Im RDP berücksichtigter Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><b>1.3 Zusätzliche Korrekturposten</b></td> </tr> <tr> <td>150</td> <td colspan="3">Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken</td> </tr> <tr> <td>160</td> <td colspan="3">Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer</td> </tr> <tr> <td>170</td> <td colspan="3"><b>1.4 Gesamt</b></td> </tr> <tr> <td>180</td> <td colspan="3">Erläuterungen:</td> </tr> </tbody> </table>				Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	<b>1.3 Zusätzliche Korrekturposten</b>				150	Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken			160	Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer			170	<b>1.4 Gesamt</b>			180	Erläuterungen:		
Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert																											
<b>1.3 Zusätzliche Korrekturposten</b>																														
150	Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken																													
160	Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer																													
170	<b>1.4 Gesamt</b>																													
180	Erläuterungen:																													
			<p><b>2. Qualitative Angaben</b></p> <p>2.1 Wie werden die Standardrisikokosten ermittelt? Bitte erläutern Sie kurz die Systematik. Erläuterungen:</p> <p>2.2 Wie werden die Abauffiktionen bei Positionen mit unbestimmter Kapitalbindung für die Barwertberechnung hergeleitet? Erläuterungen:</p> <p>2.3 Werden Erträge aus erwartetem Neugeschäft berücksichtigt? Falls ja, bitte kurz erläutern. Erläuterungen:</p>																											
			<p><b>3. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</b></p>																											

Anlage 23

RSK						Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
10	1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
20	1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
30																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
40																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
50																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Risikoart (Mehrfachauswahl möglich)</th> <th style="width: 15%;">Unterkategorie</th> <th style="width: 10%;">Risikobetrag</th> <th style="width: 10%;">Risikolimit</th> <th style="width: 10%;">Limitüberschreitung seit letztem Meldestichtag (falls zutreffend)</th> <th style="width: 10%;">Berechnungs- intervall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><del> </del></td> <td style="text-align: center;"></td></tr></tbody></table>												Risikoart (Mehrfachauswahl möglich)	Unterkategorie	Risikobetrag	Risikolimit	Limitüberschreitung seit letztem Meldestichtag (falls zutreffend)	Berechnungs- intervall	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Risikoart (Mehrfachauswahl möglich)	Unterkategorie	Risikobetrag	Risikolimit	Limitüberschreitung seit letztem Meldestichtag (falls zutreffend)	Berechnungs- intervall																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<del> </del>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									

RSK					70			80			90			100							
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)																		
1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken (Fortsetzung Zeile)																					
Angaben zum Risikoquantifizierungsverfahren																					
Ansatz/Methode																					
Risikobetrachtungshorizont																					
10	1		(...)	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲		
20	1	1	(...)	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲	▲		



RSK								
Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...								
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	145	150	160	170	180
1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken (Fortsetzung Zeile)								
10	1			Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der MaRisk	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag	Definition / Abgrenzung der Risikoarten	Erläuterung	Aggregation der Risiken (nicht für Meldungen von Einzelinstituten)
				(...)				
20	1	1		(...)				
30								
40								

RSK													
Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...													
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60				
<p><b>2. Risiken, die bereits im RDP berücksichtigt sind</b></p> <p>Wurden bereits im Rahmen der RDP-Ableitung bestimmte Risikoarten durch eine Abzugsposition berücksichtigt? Falls ja, um welche Risikoarten handelt es sich? Bitte geben Sie soweit möglich den auf die jeweilige Risikoart entfallenden Betrag an.</p>													
60	1			<input type="text"/> Risikoart <input type="text"/> Betrag									
70	1			Änderung der Angaben: + Risikoart hinzufügen Erläuterungen: <input type="text"/>									
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	140	145	(...)	170						
<p><b>2. Risiken, die bereits im RDP berücksichtigt sind (Fortsetzung Zeile)</b></p>													
60	1		(...)	<table border="1"> <tr> <td>Risikobegriff</td> <td>Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der MaRisk</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Risikobegriff	Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der MaRisk							
Risikobegriff	Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der MaRisk												
				(...)	(...)	<table border="1"> <tr> <td>Erläuterung</td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </table>				Erläuterung			
Erläuterung													

RSK				
Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...				
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	
				10 20 30 40 50 60
				<b>3. Limite</b>
80				3.1 Wie bestimmt sich das Gesamtlimit in Abschnitt 1?
90				<input type="checkbox"/> Fester Prozentsatz des Risikodeckungspotenzials
100				<input type="checkbox"/> Fester Prozentsatz des Gesamtlimits aus Abschnitt 3.2
110				<input type="checkbox"/> Differenz in absoluter Höhe zum Risikodeckungspotenzial
120				<input type="checkbox"/> Differenz in absoluter Höhe zum Gesamtlimit
130				<input type="checkbox"/> Absoluter Betrag
				<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte kurz erläutern)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
140				3.2 Gibt es ein höheres Gesamtlimit als die Summe der Risikolimit (ggf. inkl. Inter-Risikodiversifikationseffekte) in Abschnitt 1, das gleichzeitig kleiner ist als das Risikodeckungspotenzial? Falls ja, wie bestimmt sich das Gesamtlimit?
150				<input type="checkbox"/> Fester Prozentsatz des Risikodeckungspotenzials
160				<input type="checkbox"/> Differenz in absoluter Höhe zum Risikodeckungspotenzial
170				<input type="checkbox"/> Absoluter Betrag
				<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte kurz erläutern)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)
				<input type="checkbox"/> (in Prozent ohne Nachkommastellen)

RSK				
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	
<b>Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...</b>				
				10      20      30      40      50      60
180				<p><b>4. Überschreitungen des RDP zwischen Meldestichtagen</b></p> <p>4.1 Überstiegen die Risiken seit dem Stichtag der letzten Meldung das zur Abdeckung zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial? Falls ja, um welchen Betrag? <input type="text"/></p> <p>4.2 Überstiegen die Risiken seit dem Stichtag der letzten Meldung das Gesamtlimit? Falls ja, um welchen Betrag? <input type="text"/></p> <p>Erläuterungen: <input type="text"/></p>
190				
200				
210				<p><b>5. Berücksichtigung eingetretener Verluste bzw. geringerer Gewinne</b></p> <p>5.1 Wie werden bereits eingetretene Verluste berücksichtigt? <input type="text"/></p> <p>5.2 Wie werden geringere Gewinne als in der RDP-Ableitung angenommen berücksichtigt? <input type="text"/></p> <p>5.3 Falls Berücksichtigung über Risikoseite erfolgt, wie hoch ist der Betrag nach etwaigen Diversifikationseffekten? Erläuterungen: <input type="text"/></p>
220				
230				
240				
250				<p><b>6. Nicht mit Risikodeckungspotenzial unterlegte wesentliche Risiken</b></p> <p>Haben Sie wesentliche Risiken identifiziert, die nicht mit Risikodeckungspotenzial unterlegt werden? Falls ja, so geben Sie diese bitte an. Risikoart <input type="text"/></p> <p>Änderung der Angaben: + Risikoart hinzufügen Erläuterungen: <input type="text"/></p>
260				

RSK					Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...					
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)		10	20	30	40	50	60
350										
7. Ergänzende Angaben und Erläuterungen										
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>										

Anlage 24

STG			Steuerungsmaßnahmen und zukünftige Risikotragfähigkeit																				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	70														
10			<p><b>1. Frequenz der Berichterstattung</b></p> <p>Welche Frequenz der Berichterstattung ist in dem RTF-Konzept vorgesehen?</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; width: 580px; height: 25px; margin-top: 5px;"></div>																				
20																							
110	1		<p><b>2. Maßnahmen zur Verbesserung der Risikotragfähigkeit</b></p> <p>Wurden aufgrund einer bereits vorliegenden oder sich konkret abzeichnenden Gefährdung der Risikotragfähigkeit seit der letzten RTF-Meldung Maßnahmen zur Verbesserung der Risikotragfähigkeit beschlossen und/oder durchgeführt? Falls ja, geben Sie diese bitte nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 45%;">Maßnahme</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Höhe</th> <th colspan="2" style="width: 15%;">Zeitraum / Zeitpunkt</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Aufgrund welcher Maßnahmen wurde der Handlungsbedarf identifiziert</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Erläuterungen</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Start</th> <th style="width: 10%;">Ende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">▼</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">▼</td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <a href="#">Maßnahme hinzufügen</a></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; width: 580px; height: 25px; margin-top: 5px;"></div>							Maßnahme	Höhe	Zeitraum / Zeitpunkt		Aufgrund welcher Maßnahmen wurde der Handlungsbedarf identifiziert	Erläuterungen	Start	Ende		▼				▼
Maßnahme	Höhe	Zeitraum / Zeitpunkt		Aufgrund welcher Maßnahmen wurde der Handlungsbedarf identifiziert	Erläuterungen																		
		Start	Ende																				
	▼				▼																		
120																							
170			<p><b>3. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 580px; height: 40px; margin-top: 10px;"></div>																				

Anlage 25

KPL			Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
10							
20							
30							
40							
50							
60							
70							

  

1. Allgemeine Angaben zum Szenario für Kapitalplanung							
Kapitalplanungsszenario-Kennnummer (KPN)							
Bankinterne Bezeichnung							
Beschlussdatum der Kapitalplanung							
Art des Szenarios							
Szenariobeschreibung							
Berechnungsintervall							
Erläuterungen:							

KPL							
Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...							
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
2. Normative Perspektive des Szenarios / regulatorische Kapitalplanung							
2.1 Kapitalplanung und Risikopositionen							
80							
90							
100							
110							
120							
130							
140							
150							
160							
170							
180							
190							
200							
210							
220							
230	1						
240							
250	1						
260							
270							

	t0	t1	t2	t3
Stichtag / Enddatum der Kapitalplanungsperiode				
Einzuhaltendes Hartes Kernkapital				
darunter Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 CRR erforderlich ist				
darunter Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist				
darunter Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist				
Hartes Kernkapital				
Einzuhaltendes Kernkapital				
darunter Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 CRR erforderlich ist				
darunter Kernkapital, das zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich ist				
Kernkapital				
Einzuhaltende Eigenmittel				
darunter Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 CRR erforderlich sind				
darunter Eigenmittel, die zur Einhaltung von der Aufsicht festgesetzter zusätzlicher Anforderungen erforderlich sind				
Eigenmittel				
Zusätzlicher Eigenmittelbedarf aus mitgeteilter bzw. erwarteter aufsichtlicher Eigenmittellempfehlung				
wird abgedeckt durch				
+ weiteren Bestandteil zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfs hinzufügen				
Eigenmittelbedarf inklusive bankindividuellem Managementpuffer				
davon Eigenmittelbedarf an				
+ weiteren Bestandteil zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfs hinzufügen				
Nicht genutzte, freie, ungebundene Vorsorgereserven				
Erläuterungen:				

KPL		Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
280							
290							
300							
310							
320							
330							

Gesamtrisikobetrag gemäß CRR  
 davon Gesamtbetrag der Risikopositionen für Adressenausfallrisiken  
 davon Gesamtbetrag der Risikopositionen für Marktpreisrisiken  
 davon Gesamtbetrag der Risikopositionen für operationelle Risiken  
 Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote

Erläuterungen:

KPL							
Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...							
ID (Z)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50
			t0	t1	t2	t3	t3
			<b>2.2 Planergebnis HGB-Bilanzierer</b>				
340							
350							
360							
370							
380							
390							
400							
410							
420							
430							
440							
450							
460							
470							
480							
490							
500							
510							
520							
530							

Erläuterungen:

KPL		Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...					
ID (Z)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50
			t0	t1	t2	t3	
			<b>2.3 Planergebnis IFRS-Bilanzierer</b>				
540							
550							
560							
570							
580							
590							
600							
610							
620							
630							
640							
650							
660							
670							
680							
690							
700							
710							
720							
730							
740							
750							
760							
770							

KPL							
Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...							
ID (Z)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50
780			Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen				
790			Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuftem langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern				
800			Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern				
810			(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) Steuerertrag)				
820			Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften nach Steuern				
830			Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern				
850			(Geplante Ausschüttung)				
860			Erläuterungen:				

KPL		Kapitalplanung - Kapitalplanungsszenario-KNR ...					
ID (Z)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50
870			<p>3. Interne Kapitalplanung (Going Concern-Ansatz alter Prägung)</p> <p>Auf welchen Steuerungskreis (KNR) bezieht sich die Kapitalplanung?</p>				
880				t0	t1	t2	t3
890			<p>Stichtag / Enddatum der Kapitalplanungsperiode</p> <p>Risikodeckungspotenzial</p>				
900			<p>Gesamtrisiko</p>				
910	1		<p>Risikoart</p> <p>+ Risikoart hinzufügen</p>				
920			<p>Erläuterungen:</p>				
999			<p>4. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</p>				

Anlage 26

ILAAP				ILAAP Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität																																	
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100																								
10				<p>1. Kapitalmarktorientierung</p> <p>Sind die zusätzlichen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement für kapitalmarktorientierte Institute i.S. der Markt einzuhalten?</p>																																	
20	1			<p>2. Umfang des Liquiditätsrisikomanagements</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:25%;">Risikoart</td> <td style="width:25%;">Unterategorie</td> <td style="width:25%;">Welche Arten von Liquiditätsrisiken werden im Rahmen der Risikoinventur identifiziert?</td> <td style="width:25%;">Erfällung</td> </tr> <tr> <td>+ Risikoart hinzufügen</td> <td></td> <td>Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der Markt</td> <td>Definition / Abgrenzung der Risikoarten</td> </tr> <tr> <td>+ Unterategorie hinzufügen</td> <td></td> <td></td> <td>Berechnungsintervall</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Erfüllungen:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:25%;">Welches wesentlichen Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen besteht?</td> <td style="width:25%;">Fremdwährung</td> <td style="width:25%;">Fremdwährung</td> <td style="width:25%;">Erfällung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>										Risikoart	Unterategorie	Welche Arten von Liquiditätsrisiken werden im Rahmen der Risikoinventur identifiziert?	Erfällung	+ Risikoart hinzufügen		Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der Markt	Definition / Abgrenzung der Risikoarten	+ Unterategorie hinzufügen			Berechnungsintervall					Welches wesentlichen Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen besteht?	Fremdwährung	Fremdwährung	Erfällung				
Risikoart	Unterategorie	Welche Arten von Liquiditätsrisiken werden im Rahmen der Risikoinventur identifiziert?	Erfällung																																		
+ Risikoart hinzufügen		Einstufung als wesentliches Risiko i.S. der Markt	Definition / Abgrenzung der Risikoarten																																		
+ Unterategorie hinzufügen			Berechnungsintervall																																		
Welches wesentlichen Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen besteht?	Fremdwährung	Fremdwährung	Erfällung																																		
30	1																																				
40																																					
50	1																																				
60																																					

ILAAP Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität													
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
3. Steuerungskennzahlen													
Werden Kennzahlen zur Steuerung des Liquiditätsrisiko herangezogen? Falls ja, bitte geben Sie die Höhe an:													
70													
				Weitere Kennzahlen (vordefiniert)	Zielgröße (minimum)	Zielgröße (maximum)	Höhe zum aktuellen Meldezeitpunkt	Internes Limit	Falls es eine Limitverletzung (seit letztem Meldezeitpunkt) gab oder sich abzeichnet hat, wurden Maßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche? (falls zutreffend)	Berechnungsintervall	Erläuterungen / Definition		
				Liquidity Coverage Ratio (LCR)									
80	1			Weitere Steuerungskennzahlen (prozentuale)									
				± Steuerungskennzahl hinzufügen									
90	1			Weitere Steuerungskennzahlen (ganzzahlige)									
				± Steuerungskennzahl hinzufügen									
100	1			Weitere Steuerungskennzahlen (monetäre)									
				± Steuerungskennzahl hinzufügen									
110				Erläuterungen:									

ILAAP		ILAAP Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität																																																																																																																																																																																																											
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100																																																																																																																																																																																																
				<p><b>4. Aufbau der Liquiditätsübersicht</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Unterschließung der Zeitbänder</td> <td>▶</td> </tr> <tr> <td>Tägliche Rasterung bis</td> <td>▶</td> </tr> <tr> <td>Wöchentliche Rasterung bis</td> <td>▶</td> </tr> <tr> <td>Monatliche Rasterung bis</td> <td>▶</td> </tr> <tr> <td>Gesamtszenariozeitpunkt</td> <td>▶</td> </tr> </table> <p>Erklärungen:</p>										Unterschließung der Zeitbänder	▶	Tägliche Rasterung bis	▶	Wöchentliche Rasterung bis	▶	Monatliche Rasterung bis	▶	Gesamtszenariozeitpunkt	▶																																																																																																																																																																																						
Unterschließung der Zeitbänder	▶																																																																																																																																																																																																												
Tägliche Rasterung bis	▶																																																																																																																																																																																																												
Wöchentliche Rasterung bis	▶																																																																																																																																																																																																												
Monatliche Rasterung bis	▶																																																																																																																																																																																																												
Gesamtszenariozeitpunkt	▶																																																																																																																																																																																																												
				<p><b>5. Abflussannahmen für das Stressszenario gemäß MaRisk</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="12">Abflussannahmen im Stressszenario gemäß MaRisk in %</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>1 Woche (kumuliert)</th> <th>1 Monat (kumuliert)</th> <th>bis 3 Monate (kumuliert)</th> <th colspan="9">Erläuterungen / Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>170</td> <td></td> <td colspan="2">Sparenlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist</td> <td colspan="2">X</td> <td colspan="9"></td> </tr> <tr> <td>180</td> <td>1</td> <td colspan="2">L darunter Unterkategorie</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9">+ Unterkategorie hinzufügen</td> </tr> <tr> <td>190</td> <td></td> <td colspan="2">Täglich fällige Einlagen von Retailkunden</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9"></td> </tr> <tr> <td>200</td> <td>1</td> <td colspan="2">L darunter Unterkategorie</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9">+ Unterkategorie hinzufügen</td> </tr> <tr> <td>210</td> <td></td> <td colspan="2">Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9"></td> </tr> <tr> <td>220</td> <td>1</td> <td colspan="2">L darunter Unterkategorie</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9">+ Unterkategorie hinzufügen</td> </tr> <tr> <td>230</td> <td></td> <td colspan="2">Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber institutionellen Anlegern</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9"></td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>1</td> <td colspan="2">L darunter Unterkategorie</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9">+ Unterkategorie hinzufügen</td> </tr> <tr> <td>250</td> <td></td> <td colspan="2">Eingeräumte Liquiditäts- und Kreditlinien</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9"></td> </tr> <tr> <td>260</td> <td>1</td> <td colspan="2">L darunter Unterkategorie</td> <td colspan="2">▶</td> <td colspan="9">+ Unterkategorie hinzufügen</td> </tr> <tr> <td>270</td> <td></td> <td colspan="2">Erklärungen:</td> <td colspan="10"></td> </tr> </tbody> </table>												Abflussannahmen im Stressszenario gemäß MaRisk in %														1 Woche (kumuliert)	1 Monat (kumuliert)	bis 3 Monate (kumuliert)	Erläuterungen / Definition									170		Sparenlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist		X											180	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen									190		Täglich fällige Einlagen von Retailkunden		▶											200	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen									210		Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen		▶											220	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen									230		Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber institutionellen Anlegern		▶											240	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen									250		Eingeräumte Liquiditäts- und Kreditlinien		▶											260	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen									270		Erklärungen:											
		Abflussannahmen im Stressszenario gemäß MaRisk in %																																																																																																																																																																																																											
		1 Woche (kumuliert)	1 Monat (kumuliert)	bis 3 Monate (kumuliert)	Erläuterungen / Definition																																																																																																																																																																																																								
170		Sparenlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist		X																																																																																																																																																																																																									
180	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen																																																																																																																																																																																																							
190		Täglich fällige Einlagen von Retailkunden		▶																																																																																																																																																																																																									
200	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen																																																																																																																																																																																																							
210		Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen		▶																																																																																																																																																																																																									
220	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen																																																																																																																																																																																																							
230		Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber institutionellen Anlegern		▶																																																																																																																																																																																																									
240	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen																																																																																																																																																																																																							
250		Eingeräumte Liquiditäts- und Kreditlinien		▶																																																																																																																																																																																																									
260	1	L darunter Unterkategorie		▶		+ Unterkategorie hinzufügen																																																																																																																																																																																																							
270		Erklärungen:																																																																																																																																																																																																											

ILAAP		ILAAP Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität																													
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100																		
280	1			<p>6. Haircuts der Positionen des Liquiditätspuffers</p> <p>Abschläge bei den Positionen des Liquiditätspuffers im Stressszenario gemäß: MärRisk in %</p> <table border="1"> <tr> <td>Hauptkategorie</td> <td>Abschlag</td> <td>Definition / Abgrenzung der Positionen des Liquiditätspuffers</td> </tr> <tr> <td colspan="3">+ Hauptkategorie hinzufügen</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Hauptkategorie</td> <td>Unterkategorie</td> <td>Abschlag</td> <td>Definition / Abgrenzung der Positionen des Liquiditätspuffers</td> </tr> <tr> <td colspan="4">+ Unterkategorie hinzufügen</td> </tr> </table> <p>Erläuterungen:</p>										Hauptkategorie	Abschlag	Definition / Abgrenzung der Positionen des Liquiditätspuffers	+ Hauptkategorie hinzufügen			Hauptkategorie	Unterkategorie	Abschlag	Definition / Abgrenzung der Positionen des Liquiditätspuffers	+ Unterkategorie hinzufügen							
Hauptkategorie	Abschlag	Definition / Abgrenzung der Positionen des Liquiditätspuffers																													
+ Hauptkategorie hinzufügen																															
Hauptkategorie	Unterkategorie	Abschlag	Definition / Abgrenzung der Positionen des Liquiditätspuffers																												
+ Unterkategorie hinzufügen																															
290	1			<p>7. Liquiditätsstresstests</p> <table border="1"> <tr> <td>Bezeichnung des Stresstests</td> <td>Art des Szenarios</td> <td>Zugrunde liegende Annahme</td> <td>Zugrunde liegender Zeithorizont (in Tagen)</td> <td>Wird ein Überlebenshorizont ermittelt? Falls ja, geben Sie diesen bitte in Tagen an</td> <td>Wird das Ergebnis limitiert? Wenn ja, wie?</td> <td>Welche Maßnahmen wurden aufgrund des Stresstests beschlossen? (falls zutreffend)</td> <td>Berechnungsintervall</td> <td>Validierungsintervall</td> </tr> <tr> <td colspan="9">+ Stresstest hinzufügen</td> </tr> </table> <p>Erläuterungen:</p>										Bezeichnung des Stresstests	Art des Szenarios	Zugrunde liegende Annahme	Zugrunde liegender Zeithorizont (in Tagen)	Wird ein Überlebenshorizont ermittelt? Falls ja, geben Sie diesen bitte in Tagen an	Wird das Ergebnis limitiert? Wenn ja, wie?	Welche Maßnahmen wurden aufgrund des Stresstests beschlossen? (falls zutreffend)	Berechnungsintervall	Validierungsintervall	+ Stresstest hinzufügen								
Bezeichnung des Stresstests	Art des Szenarios	Zugrunde liegende Annahme	Zugrunde liegender Zeithorizont (in Tagen)	Wird ein Überlebenshorizont ermittelt? Falls ja, geben Sie diesen bitte in Tagen an	Wird das Ergebnis limitiert? Wenn ja, wie?	Welche Maßnahmen wurden aufgrund des Stresstests beschlossen? (falls zutreffend)	Berechnungsintervall	Validierungsintervall																							
+ Stresstest hinzufügen																															
300				<p>Erläuterungen:</p>																											
310	1			<p>Erläuterungen:</p>																											
320	1			<p>Erläuterungen:</p>																											

ILAAP		ILAAP Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität										
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
8. Refinanzierungsplanung												
330												
340												
350												
360												
370												
380												
390												
400												
410												
420												
430												
440	1											
450												
460												
9. Ergänzende Angaben und Erläuterungen												
999												

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. a) § 113 des Telekommunikationsgesetzes,
  - b) § 22a Absatz 1 Satz 1, soweit er nicht auf § 21 Absatz 2 Nummer 2 verweist, und Absatz 2 des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz),
  - c) § 7 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 und § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz),
  - d) § 8d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz),
  - e) § 2b Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz) und § 4b Satz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz), soweit sie auf § 8d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz verweisen,  
alle in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1602) sowie
  - f) § 4 Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz), soweit er auf § 8d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz verweist, in der Fassung des Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 3346) und
  - g) § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 1, soweit er nicht auf § 39 Absatz 2 Nummer 2 verweist, und Absatz 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 1354)sind nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Bis zur Neuregelung, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021, bleiben die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften nach Maßgabe der Gründe weiter anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 3. August 2020

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar sind
  - a) Anlage IV Nummer 4 zu § 37 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1798 – Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung R ab 1. August 2004),  
soweit sie gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2010 die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 im Land Berlin betrifft,
  - b) Anlage 1 Nummer 4 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 362 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2010),  
Anlage 2 des Gesetzes zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin vom 29. Juni 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 306 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2011),  
Anlage 1 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 291 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2012) und  
Anlage 16 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 291 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2013),  
soweit sie vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2014 die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 betreffen, sowie
  - c) Anlage 1 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 250 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2014) und  
Anlage 15 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 250 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2015),  
soweit sie vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2015 die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 die Besoldungsgruppe R 3 betreffen.
2. Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. August 2020

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

**Berichtigung  
der Groß-und-Außenhandelsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung**

**Vom 5. August 2020**

Die Anlage zur Groß-und-Außenhandelsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 715) ist wie folgt zu berichtigen:

Abschnitt D laufende Nummer 6 muss wie folgt lauten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
„6	Elektronische Geschäftsprozesse (E-Business) (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	a) E-Business-Systeme zur Ressourcenplanung und Verwaltung von Kundenbeziehungen in den Geschäftsprozessen anwenden und Ziele, Funktionen und Schnittstellen dieser Systeme darstellen b) Zusammenhänge zwischen Daten- und Warenfluss bei betrieblichen Prozessen herstellen und berücksichtigen c) externe und interne elektronische Informations- und Kommunikationsquellen aus E-Business-Systemen für die Informationsbeschaffung auswählen und bei betrieblichen Prozessen nutzen sowie Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden d) Daten und Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit Stammdatenmanagement, beschaffen, erfassen, vervollständigen, sichern und pflegen e) rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit einhalten	10	
		f) Daten aus dem Warenwirtschaftssystem analysieren und Ergebnisse zur Steuerung des Warenflusses nutzen g) Kennzahlen mit elektronischen Anwendungen ermitteln		8

Berlin, den 5. August 2020

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Im Auftrag  
S. Halbach

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
21. 7. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal FNA: 9519-8	BAnz AT 22.07.2020 V1	23. 7. 2020
31. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 FNA: 860-5-56	BAnz AT 31.07.2020 V1	1. 8. 2020
17. 7. 2020	Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) FNA: 96-1-2-133	BAnz AT 03.08.2020 V1	5. 11. 2020
20. 7. 2020	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünf- und fünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255	BAnz AT 03.08.2020 V2	5. 11. 2020
6. 8. 2020	Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten FNA: neu: 2126-13-19	BAnz AT 07.08.2020 V1	8. 8. 2020